

Antrag zur Förderausschreibung der mabb „Zuführung Lokal-TV und Hybrid-TV“

Beantragt werden können folgende Leistungen als Teilfinanzierung über einen Zeitraum von maximal drei Jahren (01.01.2025 – 31.12.2027):

- der Betrieb eines Web-Livestreams im MPEG-TS und MPEG-DASH-Format (verbindlich und Voraussetzung für die Förderung weiterer Leistungen),
- die Einrichtung und der Betrieb eines HbbTV-Angebots für das eigene Programmangebot,
- die Übertragung des vorgefertigten Programms vom Studiostandort an die regionalen und überregionalen Übergabepunkte der Kabel- bzw. IPTV-Netzbetreiber wie Vodafone, PYUR, Deutsche Telekom/Magenta TV (Zuführung, optional in HD- und /oder SD),
- technische Aufbereitung der Programmangebote und Bereitstellung für die Mediatheken,
- Möglichkeit der automatisierten Distribution von Programmangeboten auf externe Plattformen,
- Generierung/Konvertierung von sendungs-/senderbezogenen Metadaten bzw. EPG Daten (insb. elektronisch verbreitete Informationen über das aktuelle Programm),
- Senderüberwachung/Aufzeichnung und Backup,
- Einrichtung und Betrieb von anbiereigenen Apps (auf Basis von White-Label-Lösungen o. ä.),
- Einrichtung und Betrieb eines automatisierten Content-Austausches zwischen Anbieter:innen.

1. Angaben zum Antragstellenden

Firma	
Anschrift	
Ansprechpartner:in	
Unternehmensgegenstand	
E-Mail-Adresse	
Website	
Telefonnummer	
Mobiltelefon	
Faxnummer	

2. Angaben zur Maßnahme

Beschreibung der beantragten Maßnahme(n)	
Beginn der Maßnahme	
Ende der Maßnahme	
Höhe der beantragten Fördermittel in EUR (s. S. 4)	

3. Angaben zum Programm

Gefördert werden können kommerzielle, audiovisuelle Rundfunk- und rundfunkähnliche Telemedienangebote mit einem relevanten Beitrag zu lokaler und regionaler Information in Berlin oder im Land Brandenburg.

Bitte beschreiben Sie Ihr Programm kurz hinsichtlich des relevanten Beitrags zu lokaler und regionaler Information in Berlin oder im Land Brandenburg.

5. Weitere Förderkonditionen

1. Die Förderung erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung. Das Antrag stellende Unternehmen ist verpflichtet, bei der Beantragung eine vollständige Übersicht über die in den vergangenen drei Jahren erhaltenen und beantragten De-minimis-Beihilfen vorzulegen („De-minimis-Erklärung“). Die an ein einziges Unternehmen in Deutschland ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen in den vergangenen drei Jahren einen Schwellenwert von 300.000 EUR nicht übersteigen.
2. Es gelten die am 17. September 2024 in Kraft getretenen „Richtlinie zur Förderung von kommerziellen Rundfunk- und rundfunkähnlichen Telemedienangeboten zur Stärkung ihres Beitrags zu lokaler und regionaler Information“ und ANBest-P (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung) des Landes Berlin. Dementsprechend muss bei der Antragstellung deutlich gemacht werden, dass bei Leistungen Dritter für den Antragsteller mehrere Angebote angefragt wurden. Die Angebotseinholung ist entsprechend zu dokumentieren und der mabb auf Nachfrage vorzulegen.
3. Die Projekte und die damit verbundenen Ausgaben können mit bis zu 70 % gefördert werden. Maximal kann eine Förderung in Höhe von 40.000 EUR beantragt werden. Soweit Antragsteller:innen die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes haben, ist eine Förderung der Umsatzsteuer nicht möglich. Die Umsatzsteuer muss hier vom Antragsteller vorfinanziert und kann dann ggf. beim entsprechenden Finanzamt geltend gemacht werden.
4. Die geförderten Maßnahmen und damit verbundenen Ausgaben müssen durch Rechnungen und Zahlungsbelege belegbar sein.
5. Mit der Antragstellung erklärt sich der Antragstellende bereit, alle verfügbaren Daten zum Abruf seiner geförderten Angebote (live und on-demand) der Medienanstalt Berlin-Brandenburg in geeigneter Form zum Zweck der Evaluation und Aufbereitung (bspw. nicht öffentliches Dashboard) zugänglich zu machen.
6. Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Dies gilt auch hinsichtlich der Beauftragung von Leistungen Dritter. Auf Antrag kann die mabb in einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn einwilligen. Aus einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erwächst kein Anspruch auf Förderung. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn erfolgt auf Risiko des Anbieters bzw. der Anbieterin.
7. Die förderfähigen Leistungen können beliebig kombiniert werden. Voraussetzung einer Förderung ist jedoch der **verbindliche Betrieb eines Web-Livestreams** im MPEG-TS und MPEG-DASH-Format im Förderzeitraum.